

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 5. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

zum Thema:

Beschluss bei der Jugend- und Familienministerkonferenz

und **Antwort** vom 17. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23759

vom 5. August 2025

über Beschluss bei der Jugend- und Familienministerkonferenz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat bei Ihrer Tagung am 22./23.5.2025 den Beschluss „Jugendarbeit stärken – für einen demokratischen Diskurs“ beschlossen. Ausweislich des protokollierten Beschlusses hat die Vertretung des Landes Berlin gegen den Beschlussantrag gestimmt.

1. Warum hat die Vertretung des Landes Berlin gegen den Beschlussantrag gestimmt?

Zu 1.: Das Land Berlin unterstützt ausdrücklich die bedeutende Rolle der Jugendarbeit bei der Förderung demokratischer Werte und steht hinter dem Grundsatz, dass Jugendarbeit auf den Prinzipien des Grundgesetzes fußen muss.

Der Beschlussantrag wurde dennoch abgelehnt, da aus Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die Fokussierung auf Rechtsextremismus zu einseitig ist. Eine wirksame demokratische Jugendarbeit muss alle Formen von

Extremismus und demokratiefeindlichen Einstellungen gleichermaßen in den Blick nehmen.

Zudem wird betont, dass die Werteorientierung der Jugendarbeit bereits durch die bestehenden Regelungen – insbesondere das Grundgesetz – ausreichend gestützt ist. Vor diesem Hintergrund sieht Berlin keine Notwendigkeit für eine politische Erklärung, die eine spezifische Schwerpunktsetzung vornimmt.

2. Inwieweit gilt für Träger der freien Jugendhilfe nach Auffassung des Senats ein sog. „Neutralitätsgebot“ in der Jugendarbeit? Umfasst „Neutralität“ in dem Sinne auch eine Neutralität gegenüber Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus oder anderen extremistischen Formen von Menschenfeindlichkeit?

Zu 2.: Aufgabe freier (wie auch öffentlicher) Träger der Jugendhilfe ist das entschiedene Eintreten gegen Aussagen und Handlungen, die mit dem Demokratieverständnis sowie den Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar sind. Aufgabe der Jugendarbeit ist es, gegen demokratiefeindliche und menschenverachtende Einstellungen Haltung zu zeigen. Damit kann Jugendarbeit nicht „neutral“ sein, sondern basiert stets auf Werten, die das Grundgesetz und demokratische Prinzipien vorgeben, wie die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO).

3. Betrachtet der Senat Träger der freien Jugendhilfe als „Grundrechtsträger“? Inwieweit können diese Grundrechte nach Auffassung des Senats eingeschränkt werden?

Zu 3.: Freie Träger der Jugendhilfe sind „Grundrechtsträger“ (u. a. der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit). Diese Grundrechte können nach Auffassung des Senats nur im Wege der praktischen Konkordanz eingeschränkt werden.

Berlin, den 17. September 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie